



Organisationsreglement

Schweizerisches Rechnungslegungsgremium
für den öffentlichen Sektor

vom 6. Juni 2013

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck, Grundlagen

¹ Das Schweizerische Rechnungslegungsgremium für den öffentlichen Sektor (SRS-CSPCP) fördert die einheitliche, vergleichbare und transparente Rechnungslegung der öffentlichen Gemeinwesen der Schweiz.

² Das SRS-CSPCP ist in fachlichen Fragen unabhängig gegenüber anderen Organisationen.

³ Es stützt sich auf Art. 48 Finanzhaushaltgesetz (FHG; SR 611.0), der dem Bundesrat die Aufgabe überträgt, sich für harmonisierte Rechnungslegungsstandards von Bund, Kantonen und Gemeinden einzusetzen, sowie auf den Einsetzungsbeschluss der Plenarversammlung der Finanzdirektorenkonferenz (FDK) vom 25. Januar 2008.

Art. 2 Zielsetzung des Organisationsreglements

¹ Das Organisationsreglement regelt die Aufgaben, die Einsetzung, die Arbeitsweise und die Beschlussfassung der Organe des SRS-CSPCP.

² Die Delegiertenversammlung genehmigt auf Antrag des strategischen Organs dieses Organisationsreglement. Änderungen können durch jedes Mitglied bzw. durch jeden Delegierten zuhanden der Delegiertenversammlung beantragt werden.

Art. 3 Bezeichnungen

Die Bezeichnungen lauten:

- a. Schweizerisches Rechnungslegungsgremium für den öffentlichen Sektor (SRS)
- b. Conseil suisse de présentation des comptes publics (CSPCP)
- c. Commissione svizzera per la presentazione della contabilità pubblica (CSPCP)
- d. Swiss Public Sector Financial Reporting Advisory Committee (SRS)

Art. 4 Rechtsform

Das SRS-CSPCP hat die Rechtsform einer einfachen Gesellschaft auf unbestimmte Dauer. Die Bestimmungen des Obligationenrechts (Art. 530 – 547 OR, SR 220) gelten subsidiär.

Art. 5 Sitz

Das SRS-CSPCP hat seinen Sitz in der Regel bei der Geschäftsleitung.

II. Aufgaben und Zusammenarbeit

A. Allgemein

Art. 6 Transparenz

¹ Die Auslegungen, Stellungnahmen, Anträge und Berichte des SRS-CSPCP sind grundsätzlich öffentlich und werden auf der Webseite des SRS-CSPCP publiziert.

² Bei Abstimmungen unterlegene Minderheiten werden auf Wunsch namentlich genannt.

Art. 7 Sprache

Die Arbeitspapiere werden von den Verfassern in einer Amtssprache verfasst. Veröffentlichungen erfolgen in der Regel gleichzeitig auf Deutsch und Französisch, Stellungnahmen zu Vernehmlassungen des IPSAS-Board auf Englisch.

B. Aufgaben des SRS-CSPCP

Art. 8 Beobachtung und Berichterstattung

¹ Das SRS-CSPCP beobachtet die Tendenzen bei der Umsetzung der Fachempfehlungen zum Harmonisierten Rechnungsmodell für die Kantone und Gemeinden (HRM) sowie beim Rechnungsmodell des Bundes (NRM). Insbesondere ist den Wahlmöglichkeiten, die die Fachempfehlungen offen lassen, entsprechende Aufmerksamkeit zu schenken. Abweichende Praktiken sollen aufgezeigt werden.

² Das SRS-CSPCP beobachtet zudem die Entwicklung der Rechnungslegung in anderen Bereichen wie den International Public Sector Accounting Standards (IPSAS), den International Financial Reporting Standards (IFRS), den Fachempfehlungen zur Rechnungslegung (Swiss GAAP FER) oder den internationalen finanzstatistischen Standards des Internationalen Währungsfonds (IWF) und der Europäischen Union (EU).

³ Periodisch erstellt das SRS-CSPCP einen Bericht über den Stand und die Ausprägungen der Umsetzung der Fachempfehlungen zum HRM.

⁴ Bei Bedarf kann das SRS-CSPCP weitere Berichte erstellen.

Art. 9 Anpassung der Fachempfehlungen HRM

¹ Ergibt sich aus Änderungen von IPSAS, IFRS, Swiss GAAP FER, Statistikstandards oder anderen Bereichen ein Handlungsbedarf für die Anpassung der Fachempfehlungen zum HRM und dessen Kontenplan bis und mit zweiter Stufe oder eine wertmässige Veränderung der Berechnung der Kennzahlen, formuliert das SRS-CSPCP einen konkreten Vorschlag (Streichung, Änderung, Ergänzung) an die Fachgruppe für kantonale Finanzfragen (FkF), welche einen Antrag an die FDK stellt.

² Damit soll sichergestellt werden, dass sich die Rechnungslegung des öffentlichen Sektors den sich ändernden Rahmenbedingungen anpasst. Es ist jedoch darauf zu achten, dass grundlegende Änderungen zeitlich in nicht zu rascher Abfolge erfolgen.

Art. 10 Auslegungen

Auf Praxisfragen von grundlegender Bedeutung soll das SRS-CSPCP Auslegungen zum NRM und zu den Fachempfehlungen zum HRM erarbeiten.

Art. 11 FAQ

Praxisfragen von geringerer Bedeutung werden mit dem Instrument der FAQ (Frequently asked questions, häufig gestellte Fragen, Foire aux questions) beantwortet.

Art. 12 Kontakt und Vertretung

¹ Das SRS-CSPCP steht im Kontakt mit anderen Gremien der Rechnungslegung oder der Finanzstatistik.

² Das SRS-CSPCP vertritt in diesen Gremien bei Bedarf die Interessen der Schweiz. Von grosser Bedeutung sind insbesondere die Stellungnahmen bei Vernehmlassungen des IPSAS-Board und die Koordination der Schweizer Interessen im Hinblick auf die Mitgliedschaft der Schweiz im IPSAS-Board.

Art. 13 Tätigkeitsbericht

¹ Die Delegiertenversammlung genehmigt jährlich den Tätigkeitsbericht des SRS-CSPCP und übergibt ihn der FDK zur Kenntnisnahme.

² Der Tätigkeitsbericht deckt mindestens folgenden Inhalt ab:

- a. Entwicklungen im NRM und im HRM, Stand der Umsetzung der Fachempfehlungen zum HRM sowie in anderen wichtigen Bereichen, die einen Einfluss auf die Rechnungslegung von Bund, Kantonen und Gemeinden haben;
- b. Ergebnisse der Sitzungen der Delegiertenversammlung und der Arbeitsgruppen;
- c. Stellungnahmen des SRS-CSPCP bei Vernehmlassungen des IPSAS-Board;
- d. Zusammensetzung der Organe gemäss Art. 19;
- e. Jahresrechnung sowie Kostenzusammenstellung;
- f. Revisionsbericht.

C. Empfehlungen und Stellungnahmen

Art. 14 Arbeitsschritte

¹ Das SRS-CSPCP arbeitet in der Regel nach folgenden Arbeitsschritten:

- a. Entwurf;
- b. Vernehmlassung;
- c. Beschluss;
- d. Veröffentlichung.

² Vorbehalten bleibt das separat geregelte Verfahren für Anpassungen der Fachempfehlungen HRM gemäss Art. 9 Abs. 1.

Art. 15 Entwurf

In einem ersten Schritt wird ein Entwurf als Diskussionsgrundlage durch Arbeitsgruppen, einzelne Delegierte oder das Sekretariat erarbeitet.

Art. 16 Vernehmlassung

Der Entwurf wird bei den Delegierten des SRS-CSPCP in die Vernehmlassung gegeben und danach in der Delegiertenversammlung diskutiert. Bei Bedarf wird der Entwurf angepasst.

Art. 17 Beschluss

Die Delegiertenversammlung entscheidet abschliessend gemäss Art. 25 über die Empfehlungen und Stellungnahmen.

Art. 18 Veröffentlichung

Der Beschluss wird an die Adressaten – Eidgenössische Finanzverwaltung (EFV), FDK, FkF, Standardsetter, usw. – weitergeleitet und in geeigneter Weise veröffentlicht, in der Regel auf der Webseite des SRS-CSPCP.

III. Organe, Arbeitsgruppen und Sekretariat

A. Organe

Art. 19 Organe

Das SRS-CSPCP nimmt seine Aufgaben mittels folgender Organe wahr:

- a. Delegiertenversammlung;
- b. Strategisches Organ;
- c. Geschäftsleitung;
- d. Revisionsstelle.

B. Delegiertenversammlung

Art. 20 Zusammensetzung der Delegiertenversammlung

¹ Die Delegiertenversammlung besteht aus 8 Mitgliedern, welche 16 Delegierte stellen.

² Alle drei staatlichen Ebenen sind unter Berücksichtigung der fachlichen Herkunft und der Sprachregionen vertreten. Zudem sind Wissenschaft und Wirtschaft im SRS-CSPCP vertreten.

³ Die Mitglieder sind in der Delegiertenversammlung wie folgt vertreten:

- a. Eidg. Finanzverwaltung: 2 Delegierte;
- b. Eidg. Finanzkontrolle: 1 Delegierter;
- c. Kantonale Finanzverwaltungen: 4 Delegierte;
- d. Kantonale Finanzkontrollen: 1 Delegierter;
- e. Konferenz der kantonalen Aufsichtsstellen über die Gemeindefinanzen: 1 Delegierter;
- f. Gemeindeverband: 1 Delegierter;
- g. Städteverband: 1 Delegierter;
- h. Wissenschaft und Wirtschaft: 5 Delegierte (inkl. Geschäftsleitung).

⁴ Die Einsitznahme der Delegierten in das SRS-CSPCP ist an die Zugehörigkeit der vertretenen Organisation gebunden. Es gibt keine Beschränkung der Amtsdauer.

Art. 21 Wahl der Delegierten

¹ Die Wahl der Delegierten erfolgt grundsätzlich durch die in Art. 20 Abs. 3 bezeichneten Mitglieder, für welche die Delegierten die Vertretungsfunktion im SRS-CSPCP ausüben.

² Die Wahl der Delegierten der Kantonalen Finanzverwaltungen nach Art. 20 Abs. 3 Bst. c erfolgt durch die FkF.

³ Die Wahl des Delegierten der Kantonalen Finanzkontrollen nach Art. 20 Abs. 3 Bst. d erfolgt durch den Fachverband.

⁴ Die Wahl der Delegierten aus Wissenschaft und Wirtschaft nach Art. 20 Abs. 3 Bst. h erfolgt durch die Delegiertenversammlung des SRS-CSPCP ohne Stimmrecht des ausscheidenden Delegierten. Art. 29 Abs. 1 ist vorbehalten.

Art. 22 Ersatz der Delegierten

Scheidet ein Delegierter aus dem SRS-CSPCP aus, bezeichnet das nach Art. 21 zuständige Mitglied oder Gremium, welches die Vertretung bestimmt hat, einen Ersatz.

Art. 23 Zuständigkeit

Die Delegiertenversammlung nimmt die Aufgaben und Zusammenarbeit gemäss Ziffer II und III wahr.

Art. 24 Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung tagt normalerweise vier Mal jährlich in Bern.

Art. 25 Beschlussfassung

¹ Die Delegiertenversammlung beschliesst in der Regel mit einfachem Mehr.

² Der Beschluss über einen Vorschlag zur Anpassung der Fachempfehlungen, eine Auslegung oder FAQ zum HRM oder eine Stellungnahme bei Vernehmlassungen des IPSAS-Board erfolgt mit einem Mehr von zwei Dritteln sämtlicher Delegierten. Wird dieses Mehr nicht erreicht, genügt die Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Delegierten, sofern mindestens zwei Drittel aller Delegierten anwesend sind.

³ Ist ein Beschluss dringend und kann nicht bis zur nächsten Sitzung des SRS-CSPCP zugewartet werden, kann dieser auch schriftlich per E-Mail erwirkt werden.

C. Strategisches Organ

Art. 26 Zusammensetzung

Die FDK und die Schweizerische Eidgenossenschaft, vertreten durch die EFV, bilden gemeinsam das strategische Organ. Die EFV und die FDK ernennen je eine Ansprechperson und eine Stellvertretung.

Art. 27 Aufgaben

Das strategische Organ übernimmt die ihm in diesem Organisationsreglement zugewiesenen Aufgaben. Es greift nicht in die operativen und fachlichen Tätigkeiten des SRS-CSPCP ein.

Art. 28 Beschlussfassung

Beschlüsse des strategischen Organs werden einstimmig gefasst.

D. Geschäftsleitung

Art. 29 Wahl

¹ Die Geschäftsleitung wird aus dem Kreis der die Wissenschaft vertretenden Delegierten auf Vorschlag der Delegiertenversammlung durch das strategische Organ bestimmt. Sie steht dem SRS-CSPCP vor und vertritt das SRS-CSPCP nach aussen.

² Die Delegiertenversammlung bezeichnet aus dem Kreis der Delegierten eine stellvertretende Geschäftsleitung.

Art. 30 Amtsperiode

¹ Die Amtsdauer beträgt vier Jahre.

² Sie verlängert sich automatisch um weitere vier Jahre, wenn nicht aus dem Kreis der Delegierten oder des strategischen Organs mindestens ein Jahr vor Ablauf der ordentlichen Amtsdauer ein Alternativvorschlag eingebracht wird.

Art. 31 Amtsenthebung

Bei Vorliegen von wichtigen Gründen kann die Geschäftsleitung jederzeit durch Beschluss des strategischen Organs vom Amt enthoben werden. Als wichtige Gründe gelten insbesondere die ungetreue Geschäftsführung oder die Verletzung der Interessen von Bund, Kantonen und Gemeinden.

Art. 32 Aufgaben

Der Geschäftsleitung obliegen nebst den nicht der Delegiertenversammlung oder dem strategischen Organ vorbehaltenen Zuständigkeiten hauptsächlich folgende Aufgaben:

- a. Bestimmen eines Sekretariates und dessen Aufgaben
- b. Organisation und Leitung der Sitzungen;
- c. Zusammenstellung der Traktandenlisten;
- d. Sicherstellung der Ausführung der Beschlüsse;
- e. Entscheidung in administrativen Fragen;
- f. Erstellung des jährlichen Tätigkeitsberichtsgemäss Art. 13.
- g. Vertretung nach aussen, namentlich:
 - i. Weiterleitung der schweizerischen Stellungnahmen an das IPSAS-Board bei deren Vernehmlassungen;
 - ii. Kontaktpflege zu Bund, Kantonen, Gemeinden und zu Rechnungslegungsgremien.

E. Revisionsstelle

Art. 33 Wahl

Die Delegiertenversammlung wählt auf eine Amtsdauer von vier Jahren aus dem Kreis der Delegierten zwei Revisoren. Die Wiederwahl ist möglich.

Art. 34 Aufgaben der Revisionsstelle

Die Revisionsstelle prüft jährlich die Jahresrechnung. Sie erstattet zuhanden der Delegiertenversammlung Bericht.

F. Arbeitsgruppen

Art. 35 Allgemein

¹ Die Delegiertenversammlung kann dauernde oder ad-hoc Arbeitsgruppen bilden.

² Die Arbeitsgruppen (AG) werden durch die Geschäftsleitung oder einen Delegierten geleitet. Sie bestehen aus mindestens drei Delegierten und werden durch das Sekretariat betreut.

Art. 36 AG Kontenrahmen

¹ Die AG Kontenrahmen ist eine dauernde Arbeitsgruppe. Sie diskutiert und beantwortet Fragen in Zusammenhang mit dem Kontenrahmen und der funktionalen Gliederung und beantragt der Delegiertenversammlung Änderungen von Kontonummern oder Kontierungsinformationen zum Beschluss. Hat eine Anfrage die Anpassung der Fachempfehlungen oder eine wertmässige Veränderung beim Rechnungsabschluss zur Folge, muss diese für das HRM durch die FDK genehmigt werden.

² Die AG Kontenrahmen organisiert sich bei Bedarf selbständig. Sie setzt sich aus Delegierten sowie weiteren Personen zusammen.

Art. 37 AG IPSAS

¹ Die AG IPSAS ist eine dauernde Arbeitsgruppe. Sie diskutiert die Vernehmlassungen des IPSAS-Board und erarbeitet Stellungnahmen (Entwurf) zuhanden der Delegiertenversammlung.

² Die AG IPSAS organisiert sich je nach Vernehmlassungen des IPSAS-Board selbständig. Sie kann für die Sitzungen weitere Experten einladen.

Art. 38 Ad-hoc Arbeitsgruppen

Bei Fragestellungen rund um die Einführung des HRM oder zu anderen Themen können ad-hoc Arbeitsgruppen gebildet werden.

G. Sekretariat

Art. 39 Aufgaben

Das Sekretariat nimmt hauptsächlich folgende Aufgaben wahr:

- a. Unterstützung der Geschäftsleitung und der Arbeitsgruppen;
- b. Organisation der Sitzungen;
- c. Zusammenstellung der benötigten Unterlagen;
- d. Erarbeiten von Berichten;
- e. Weiterleitung der Stellungnahmen an das IPSAS-Board bei deren Vernehmlassungen;
- f. Kontaktpflege (Bund, Kantone, Gemeinden, Rechnungslegungsgremien);
- g. Betreuung der Webseite.

IV. Beiträge und Vergütungen

Art. 40 Beiträge

¹ Die Mitglieder des strategischen Organs leisten jährlich je einen gleich hohen Beitrag an das SRS-CSPCP, mit welchem der Betrieb des SRS-CSPCP finanziert wird.

² Zwischen dem SRS-CSPCP, vertreten durch das strategische Organ, und der Geschäftsleitung wird ein schriftlicher Dienstleistungsvertrag abgeschlossen. Darin werden die gemäss dem Organisationsreglement der Geschäftsleitung übertragenen Aufgaben ausgeführt, sowie die Abgeltung für die Geschäftsleitung, das Sekretariat und den Sachaufwand in Form von Pauschalen geregelt. Die Rechnungsstellung durch die Geschäftsleitung erfolgt jeweils im Juni für das laufende Jahr.

³ Die Beiträge der Mitglieder, beziehungsweise ihrer Delegierten erfolgen in Form von Arbeitsleistungen.

Art. 41 Vergütungen

Die Arbeitsleistung der Mitglieder, beziehungsweise ihrer Delegierten, des strategischen Organs und des beigezogenen Personals erfolgt im Rahmen ihrer angestammten Tätigkeit und wird nicht separat vergütet. Es erfolgt in der Regel keine Spesenentschädigung.

V. Übergangsbestimmungen

Art. 42 Beginn der Amtsdauer

Die erste Amtsdauer gemäss Art. 30 und Art. 33 beginnt rückwirkend am 1. Januar des Kalenderjahres, in welchem dieses Organisationsreglement durch die Delegiertenversammlung genehmigt wird.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 43 Inkrafttreten

Dieses Organisationsreglement tritt nach erfolgter Genehmigung durch die Delegiertenversammlung in Kraft. Es ersetzt das Organisationsreglement vom 11. Juni 2009.